



## Signalpistolen Kaliber 4



Beurteilung:	Gilt als Waffe nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG (Imitations-, Schreckschuss- und Soft-Air-Waffen, die aufgrund ihres Aussehens mit echten Feuerwaffen verwechselt werden können)
Erwerb:	mittels Vertrag aber ohne Meldung an kantonales Waffenbüro, da keine Feuerwaffe <sup>1</sup>
Verkauf im Handel:	durch Händler mit <b>Waffenhandelsbewilligung für Nichtfeuerwaffen oder Feuerwaffen</b>
Einfuhr privat:	mittels Verbringungsbeurteilung der ZSW
Einfuhr im Handel:	mittels Generalbewilligung oder Einzelbewilligung
Ausfuhr privat:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Ausfuhr im Handel:	mittels Ausfuhrbewilligung des SECO
Feuerwaffenpass:	kein Eintrag möglich, da keine Feuerwaffe
Waffentragen:	Nur mit entsprechender Waffentragbewilligung
Bemerkungen:	keine

---

<sup>1</sup> Der Erwerb durch ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbeurteilung erfordert einen Waffenerwerbschein (Art.10 Abs.2 WG; SR 514.54, Art.21 WV; SR 514.541)